Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich
Schriftleiter:
Hochschulprofessor Hofrat Dr. Ernst Burgstaller

Jahrgang 25 Heft 1/2 Jänner—Juni 1971

INHALT

Der römische Meilenstein von Engelhartszell
von Gerhard Winkler 3

Die Pechölsteine im oberösterreichischen Mühlviertel
von Ernst Fietz 16

Volkskundliches in Edikten, Circularen und Patenten des 18. Jahrhunderts
von Gilbert Trathnigg † 25

Oberösterreichische Beiträge zum Kirchenbau von St. Stephan in Wien
von Gilbert Trathnigg † 38

Das „Brunnenwerfen" der Steyrer Metzgerknechte
von Josef Ofner 39

Eduard Zöhrers persönliche Beziehungen zu Franz Stelzhamer
von Horst Lerch 41

Bausteine zur Heimat- und Volkskunde

Der „Sackmodel" und das Bedrucken der Getreidesäcke
von Friedrich Thoma 45

Die Kot-, Kat- und Kart-Ortsnamen in Oberösterreich
von Alois Milz 48

Das „Warzengrübl" bei Haslach
von Wladimir Obergottsberger 51

Knochen als Fußbodenbelag
von Ernst Burgstaller 52

Grundsätzliches zur Gestaltung von Friedhof und Grabmal
von Franz Vogl 53

Nachruf

Hans Commenda (1889—1971)
von Ernst Burgstaller 56

Schrifttum 59

Beilage

Zur Geschichte der Siedlungsnamen in Oberösterreich
von Albrecht Etz

Volkskundliches in Edikten, Circularen und Patenten des 18. Jahrhunderts*)

Gilbert Trathnigg †

Josef Kropatschek[1] hat 1789 das „Buch für Kreisämter oder Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung etc." herausgegeben, das in vier Bänden[2] erschien. 1799 kam der erste Band eines neuen Werkes heraus[3], das allmählich 5 Bände umfaßte. Es ist dies der „Kommentar des Buches für Kreisämter als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung oder gemeinnütziges Handbuch für Richter, Ökonomen und Beamte auf dem Land, so wie auch für den Bürger und Landmann in den k. k. Staaten, dann Unterricht für angehende kreisämtliche Geschäftsmänner nach allerhöchster Weisung und Genehmigung". Der Titel umschreibt den Umfang und die Zielsetzung des Werkes hinlänglich. Zu ergänzen wäre lediglich, daß das Werk nach den Fragen geordnet ist, nach denen die Kreisbeamten gemäß dem Hofdekret vom 11. März 1787 ihre Feststellungen zu machen hatten. Zu den einzelnen Punkten stellte Kropatschek alle bisher ergangenen Vorschriften und Gesetze zusammen, die noch in Gültigkeit waren.

Für die Volkskunde der Gegenwart ergibt sich für viele Sachgebiete damit ein bequemes Nachschlagewerk für die Zeit Maria Theresias, Joseph II., Leopolds und für die ersten Regierungsjahre Franz II. (I.). Nicht übersehen darf man, daß es neben den bei Kropatschek gesammelten Bestimmungen noch weitere gab, die entweder nicht in die Kompetenz der Kreisbeamten fielen oder aber zur Zeit des Erscheinens seiner Bücher nicht mehr in Geltung waren. Für uns ist aber auch dies wichtig. Denn damit ist eine Zusammenstellung der Vorschriften gegeben, die nicht zeitweilig, sondern über längere Zeit hinweg galten und damit Veränderungen hervorriefen, deren Kenntnis uns wichtig sein muß.

Es gibt nur wenige Gebiete des Lebens, in die man damals nicht von oben her eingegriffen hat. Man wundert sich nur, wie man dafür Zeit fand, die vielen Vorschriften auszuarbeiten. Ebenso ist es verwunderlich, wie die Leute in der Lage waren, sich auch nur einigermaßen danach zu richten. Wenn vieles nicht zur Anwendung kam, darf man sich darüber nicht wundern.

Die vielen Einzelheiten, welche die beiden Werke Kropatscheks für die Volkskunde bringen, lassen sich in einem einzigen Aufsatz nicht zur Gänze aufzeigen. Wie umfangreich die sich aus dem Werk ergebenden Probleme sind, macht schon jener Abschnitt deutlich,

---

* Aus Versehen wurde in Heft 3/4, Jg. 1970 der Artikel „Zum Meistergesang im alten Wels" von Prof. Dr. G. Trathnigg statt des jetzt vorliegenden wiederholt. Die Zusammenstellung „Volkskundliches in Edikten, Circularen und Patenten des 18. Jahrhunderts" ist die letzte Arbeit unseres geschätzten Mitarbeiters. Er übergab sie der Schriftleitung unmittelbar vor seiner Abreise in den Urlaub, in dem er am 2. Oktober 1970 völlig unerwartet verstorben ist. Wir gedachten des bedeutenden Gelehrten in Nachrufen in den OÖ. Heimatblättern (24. Jg., Heft 3/4, Seite 59–61; W. Rieß) und der Österr. Zeitschrift für Volkskunde (Bd. 25, Seite 180–182; E. Burgstaller). Sein Amtsnachfolger, Herr Museumsdirektor Dr. W. Rieß hatte die Liebenswürdigkeit, den Anmerkungsapparat zu überarbeiten und zu vervollständigen.

[1] Kropatschek, k. k. Hofsekretär und öffentl. Lehrer der Gesetzeskunde und Kreißamtspraxis der k. k. ersten adeligen Arcieren-Leibgarde galizischer Abteilung.

[2] J. Kropatschek, Buch für Kreißämter oder Leitfaden zur Landes- u. Kreißbereisung als ein Antrag zu dem Handbuch der theresianischen und josephinischen k. k. Gesetze. 4 Bände, Wien 1789–1790. Wird in den nachfolgenden Anmerkungen als „Buch" zitiert.

[3] Wien ab 1799, 5 Bände. Wird in den nachfolgenden Anmerkungen als „Kommentar" zitiert.

der über die Denkart und die Vorurteile des Volkes handelt[4]. In diesem Abschnitt sind eine Anzahl von Fragen enthalten, die der erhebende Kreisbeamte zu beantworten hatte.

Die fünfte Frage lautete: „Hat das Volk eine gesunde, vernünftige Denkart? Oder ist es von schädlichen Vorurteilen eingenommen? Welches sind diese Vorurteile? Was ihre Quelle?"

Im Kommentar werden zunächst laut § 1 die sogenannten „geistlichen oder andere abergläubische Mittel" angeführt, die bei Krankheiten angewendet werden. Selbstverständlich wird auch festgestellt, daß diese Mittel abzustellen sind. Er verweist dabei auf die Gewohnheiten, bei Krankheiten zu einem Scharfrichter oder zu einem alten Weib zu gehen, oder „von einem Geistlichen Lukaszettel und Anhänger" zu verlangen. An anderen Stellen finden sich als Ergänzung die Verbote der Votivgaben[5] (s. u.). So sind goldene oder silberne Herzen, Füße, Hände, Ringe, andere Anhängsel und Putzwerke, Quertafeln, Krücken, Säbel und dergleichen Sachen wegzuräumen. Die goldenen und silbernen Opferstücke sind zum Besten der Kirche einzuschmelzen. Der Verkauf von wächsernen Opferfiguren vor der Kirche und in der Sakristei durch Geistliche – nicht aber durch Lebzelter – wird verboten[6]. Weiterhin heißt es, daß Opfer, Opfertafeln, hölzerne Füße, Krücken, Säbel, Panzer, Ketten und dergleichen Zeugnisse als meistenteils unerwiesene Wunderwerke abzuschaffen sind[7]. Desgleichen ist es verboten, Statuen, silberne und goldene Ringe oder Herzen umzuhängen. Verboten werden fernerhin laut § 2 die Beobachtung von Lostagen[8]; hingewiesen wird auf das Einnehmen von Arzneien und die Durchführung von Vorbeugungskursen sowie den Druck von Kalendern laut § 3[9] mit abergläubischen Auslegungen über Finsternisse, Aderlassen, Schröpfen, Einnehmen und Baden. Der Aberglaube, Unwetter, Viehunfälle und Krankheiten dem Teufel, den Zauberern und den Hexen zuzuschreiben, war damals noch nicht erloschen. „Geben sich mutwillige Personen als Wahrsager, Zauberer, Hexen, Bockreiter, Druthen oder Geisterbeschwörer aus?" lautet eine Frage, eine andere, ob es Teufelsbeschwörer gibt[10].

Ernstlich wird geantwortet, daß der Teufel nicht helfen kann. Ebenso bedeutet ein Erlaß den Untertanen, daß nach dem Brotbacken Kranke mit Krätze nicht in den Backofen zu stecken seien[11]. Im Anschluß an die Losnächte und andere gute oder schlechte Tage für ländliche und häusliche Arbeiten wird auf „abergläubische und leichtfertige Spiele" verwiesen. Dann führt Kropatschek weiter abergläubische Gebräuche des obersteyrischen Landvolkes an[12], so „das in der Johannisnacht übliche Läuten, abergläubische Grabungen in der Erde, Befestigen von Wurzeln, Kräuter und Blumen an den Haustüren und Fenstern".

---

[4] Buch I 117 ff.; Kommentar I 33 ff.

[5] Buch I 355; Kommentar I 571 f. – Hofdekret für alle Erbländer am 92. 1784 – 29. 4. 1784 u. 30. 5. 1784.

[6] Buch I 411; Kommentar I 573. – Reskript 25. 3. 1752, Verordnung v. 14. 9. 1781 und 26. 12. 1781; Hofdekret vom 20. 5. 1788.

[7] Buch I 355; Kommentar I 571; Hofdekret vom 1. 2. 1784.

[8] Kommentar I 35 f.

[9] Kommentar I 36. – Buch I 119 II 101. – Verord. vom 2. und 7. 12. 1754 und 10. 12. 1755, Polizeiordnung 12. 6. 1786.

[10] Buch I 124; Kommentar I 38, Patent vom 5. 11. 1766, Verord. Wien 1. 3. 1755. Vgl. Cod. Austricia, Wien 1704 II S. 410, 520. – Neue Landesgerichtsordnung 1675, II 36 Zauberei; III 2 § 1 über Zauberei, die Leuten oder Vieh schadet; § 2 Zauberische Sachen wie Öl, Salbern, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen mit Ungeziefer, Menschenknochen, Wachslichter, wächserner mit Nadeln durchstochene Bilder, Hostien, Kristalle, Wahrsagespiegel, Zauberkunstbücher, Verbündnisbriefe mit dem Teufel; § 5 Wahrsagen aus Kristallen, Gläsern, Spiegeln, abergläubische Segen, Bockschicker; III 11, § 9 sich „gefroren" (unverwundbar) machen; II 2 § 6 sich durch Hostienfrevel unverwundbar machen.

[11] Buch II 67 f. – Verordnung vom 14. 5. 1774, 27. 4. 1777, 26. 2. 1778.

[12] Buch I 119; Kommentar I 36. – Hofdekret für Tirol vom 29. 3., kundgemacht 12. 4. 1792. Verord. vom 3. 11. 1774.

Auch das Sonnwendfeuer am Vorabend von St. Johannis und in Losnächten, allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, das Nikolaus- und Dreikönigspiel, das Schatzgraben und Beschwörungen werden gemäß der Polizeiordnung vom 12. 4. 1786 erwähnt.

Diese Verbote werden noch weiter ausgeführt, wenn als „unerlaubte, zu keiner Auferbauung, sondern nur zur Ärgernuß des Publicums Anlaß gebende Spiele[13]" genannt werden. Dazu zählen Sommer- und Winterspiele, das Adam-und-Eva-, Heiligen-Drei-König-, Geburt-Christi-, Johannes-des-Täufers- und Stephel-von-Neuhausen-Spiel sowie das Neujahrssingen und -geigen und der Pfingstkönigritt. Abzuschaffen waren auch nach dem Hofdekret vom 26. 7. 1770 das Faschingbegraben, das Kripperl-, Heiligen-Drei-König- und Lichtmeß-Spiel mit lebendigen Personen. Übrigens wurden auch die Schulkomödien an lateinischen Schulen, die Possenspiele und extemporierte Stücke verboten[14]. Die Schauspielsucht ist einzudämmen, heißt es in dieser Verordnung[15].

Das Sonnwendfeuer am Vorabend oder auch am Abend des Johannistages wurde vielfach auch als „Spring-" oder „Lustfeuer" bezeichnet. Das Schießen[16] mit Gewehren bei diesem Anlaß wurde mehrfach untersagt. Mehrfach wurden die Spring- oder Lustfeuer gänzlich abgeschafft[17]. Eine Verordnung von 1752, die Feuerordnung und die Polizeiordnung wenden sich gegen diesen Brauch. Der Erfolg war, wie die Schießverbote zeigen, nicht befriedigend.

Verboten wurden auch die an bestimmten Tagen üblichen Segenssprüche über Brot und Wein, über Brot und Wasser, über Kerzen, Samen und Früchte mit Ausnahme jener Segen und Weihungen, die im römischen Ritual enthalten waren[18]. Wie weit damit auch die Johannisminne betroffen war, läßt sich nicht aus dem Wortlaut des Verbotes erschließen. Gewöhnlich wurde die Johannisminne am Tag Johannis des Evangelisten, bei Hochzeiten oder beim Abschiednehmen vor weiten Reisen getrunken. Gelegentlich wird dieser Brauch aber auch für den Tag Johannes des Täufers bezeugt[19]

Der vierte Paragraph[20] handelt über den „Irrwahn der Unehrlichkeit". Als erstes wird der Irrwahn angeführt, daß jede Handanlegung an Ertrunkene, Ermordete und Selbstmörder unehrlich mache, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß dieser Irrwahn noch mögliche Hilfe verhindere. Ein weiterer Irrwahn führe dahin, daß man glaube, daß die Gegend, in der ein Selbstmörder begraben liege, durch Unwetter und Mißernten benachteiligt würde; vielfach herrsche überdies die Anschauung, daß ein Selbstmörder nur durch die Hand des Schinders zu verscharren sei.

Die „Unehrlichkeit"[21] schrieb man den Scharfrichtern, Abdeckern, Schindern, Hundsschlägern samt Frauen und Kindern zu. Außerdem wurden von diesem Makel auch Kerkermeister, Fron- und Gerichtsdiener betroffen und alle, die einen Hund gewerbsmäßig töteten

---

[13] Kommentar I 1005; Buch I 119. – Verord. in Österr. 26. 10. 1751. Pol. Ord. für Steiermark, Kärnten und Krain vom 31. 5. 1786 Pol. Ord. vom 12. 6. 1786. Verordnung in Österreich 26. 10. 1751.
[14] Buch I 119; Kommentar I 1008. – Verord. vom 19. 12. 1708.
[15] Buch I 530; Kommentar I 1008. – Verord. vom 24. 2. 1786.
[16] Kommentar II 131, III 161; Buch II 50 u. 700. – Patent Wien 7. 9. 1782 (Feuerordnung für das offene Land). – Hofentschließung vom 6. 7. 1752; 10. 2. 1754; 17. 6. 1757; 17. 6. 1766; 17. 5. 1768; 16. 8. 1775; Verord. Graz 3. 5. 1786; Verord. Österr. ob der Enns 17. 2. 1791.
[17] Buch II 91; Kommentar II 407. – Verord. vom 6. 7. 1752. – Feuerordnung auf dem offenen Land Wien 7. 4. 1782. Polizeiordnung vom 12. 6. 1786, § 35.
[18] Buch I 418; Kommentar I 576.
[19] Hofdekret 5. 3. 1784 J. A. Schmeller, Bayr. Wörterbuch, I., 1206.
[20] Kommentar I 37, II 340; Buch I 120 II 57. – Verord. vom 25. 1. und 13. 10. 1781; Hofdekret vom 16. 3. 1784.
[21] Buch II 705; Kommentar IV 245 III 1. – Generalzunftartikel § 4 Verord. vom 25. 4. 1772; Hofdekret 17. 10. 1753, 26. 6. 1767, 20. 2. 1762, Hofdekret 30. 6. 1751.

oder umgestandenes Vieh berührten oder wegtrugen. In besonderen Verordnungen[22] mußte festgelegt werden, daß uneheliche Geburt nicht als Makel der Ehre anzusehen sei. Unter den Handwerkern galten ferner Angehörige nachstehender Berufsgruppen als unehrlich: Weiß- und Rotgerber[23]: wegen Verarbeiten eines Hundes, einer Katze, Verarbeiten von Raufwolle, Umgang mit Abdeckern; Bader und Wundärzte[24]: wegen Kurierung von Malifikanten, Aufmachen der Verbände eines anderen.

Außerdem brachten folgende Umstände das Odium der Unehrlichkeit mit sich[25]: Verbrechen der Eltern; Vollenden einer Arbeit, die ein anderer begonnen hat (besonders bei Schmieden und Schlossern); Einigung über gewisse Arbeitspreise; verbüßte Strafen. Unehrlich wurden auch angehende Meister, die bereits verheiratet waren, Gesellen, die nicht eine Meisterwitwe oder -tochter geheiratet hatten, und Papiermachergesellen wegen ihres Rechtes, Lumpen sammeln zu dürfen.

Paragraph 5 handelt ausführlich über die Einbildung von Gespenstern, Teufels- und Hexenwerken. Der Inhalt des Abschnittes deckt sich weitgehend mit dem, was bereits zu § 3 ausgeführt wurde. Weiters wird im § 6 auf Geisterbeschwörung, abergläubische Gebete, Schatzgräberei, Seel- und Leibverschreibung und besonders auf die Corona und Christophori-Gebete hingewiesen, mit deren Hilfe Geister gebannt und Schätze gehoben werden.

Im Artikel 4 § 2 der Neuen Landgerichts-Ordnung Kaiser Leopold I. (bei Johann Michael Feichtinger, Linz 1736) heißt es, daß derjenige, der einen „Schatz mit Zauberey oder ander verbotten Künste gefunden" hat, „keine Genuß davon haben" soll. Diese Bestimmung findet sich schon in der Landgerichtsordnung 1627.

Besonderes Interesse verdienen natürlich Verbote oder Gebote, die ausdrücklich für Oberösterreich erlassen wurden. Man darf aber nicht glauben, daß deshalb auch solche, die ausdrücklich für andere Gebiete erlassen wurden, in Oberösterreich unbedingt fehlen müßten. So verbietet eine Verordnung vom 22. 2. 1787 in Galizien, bei Feuersbrünsten mit dem Sanctissimum zu erscheinen. Gerade dieser Brauch ist jedoch durch ein Bild im Welser Stadtmuseum für die Mitte des 18. Jahrhunderts in Oberösterreich bezeugt, denn es zeigt bei der Darstellung des Brandes des Welser Minoritenklosters 1748 einen Geistlichen von Thalheim mit dem Sanctissimum, das er gegen den Brand hebt.

Eine willkommene Ergänzung zu Kropatschek ist eine Sammlung von Verordnungen[26], die ebenfalls bei Feichtinger, Linz, gedruckt wurden und alle in Oberösterreich gültigen Verordnungen aus den Jahren 1740–1763 zusammenstellte. Viele Patente, Edikte und Circulare, deren Bezug auf Oberösterreich aus dem Werk von Kropatschek nicht direkt hervorgeht, weil die allgemeine Geltung für ihn von größerer Wichtigkeit war, werden hier zugleich mit den Wiederholungserlässen, die für uns von Interesse sind, angeführt. Hier soll darauf hingewiesen werden, daß als Strafverschärfung bei Verordnungen, die von der Bevölkerung, insbesonders von den jüngeren Leuten, nicht befolgt wurden, Einziehung zum Militär oder bei Nichttauglichkeit und bei Mädchen das Arbeitshaus angedroht wurde.

---

[22] Buch II 31; Hofdekret 15. 4. 1784, 13. 9. 1781; Kommentar II 298.
[23] Kommentar IV 246, 294; Buch II 498; Generalzunftartikel § 13.
[24] Kommentar IV 247; Buch II 499; Generalzunftartikel § 13.
[25] Kommentar IV 246, 294; Buch II 499; Generalzunftartikel § 13.
[26] Sammlung der Patenten, Edicten und Cirkular-Befehle, welche unter glorreicher Regierung ... Maria Theresiae ... vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1763 in dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns emaniert und annoch in vigore seynd. Linz ... bey Joh. Michael Feichtinger o. J. – Wird in der Folge als „Patente" zitiert.

Sowohl in Linz als später auch in Graz wurden Verordnungen erlassen, die zu kurze Röcke[27] und „unartig ausgeschoppte Mieder" verbieten, wobei eine Verlängerung der damaligen Röcke bis zu den Waden verlangt wird. Wie wenig solche Verbote aber gegen die Mode vermochten, zeigt ein Reisebericht E. Maders aus dem Jahre 1809[28]: „Nie noch sah ich so viele Schönheiten aus dem Bauern und Bürgerstand versammelt, als auf dem Jahrmarkt in Wels. Aber freilich trug der vorteilhafte oberösterreichische Bauernanzug (der Landmädchen, der Frauen und Männer) nicht wenig dazu bei. Ein reizender weißer Filzhut mit niedrigen seidenen Bande, das um den Busen flattert, bildet auch ein mittelmäßiges Gesicht schön. Das braune oder schwarze, dicht anschließende Korsett, mit zwey aufgeschlagenen Falten an den Hüften, setzt einen nymphenhaften Wuchs ins beste Licht und die zierlichen Leibchen, welche die Landmädchen tragen, zeigen ihren vollen, blühenden Busen in seiner natürlichen Gestalt und erhalten ihn darin. Die kurzen schwarzen Röcke – die Mädchen im Donautal tragen sie so kurz, daß diese Tracht durch ein Gesetz mußte verboten werden – bilden keine solchen Räder, wie bei den böhmischen Bauerndirnen und ihre lichtblauen Strümpfe und feinen Schuhe ohne Absätze kleiden ihre Füße ungleich besser."

Die verbotene Kürze der Röcke und die ausgeschoppten Mieder wurden in den Verordnungen als „unanständige Kleidung", „unehrbare Kleidertracht", als „unehrbare Weibskleidung", als „unehrbare und leichtfertige Tracht" und als „ärgerliche Weibskleidung" oder „Kleidertracht" bezeichnet. In den Verordnungen wird nur allgemein vom Land, zuweilen von einem Teil des Landes gesprochen. Der Hinweis von Mader auf das Donautal ist deshalb recht willkommen.

In der gleichen Verordnung[29] „zur Abstellung der Ausgelassenheit und des sündlichen Lebens unter dem jungen Bauernvolk" wird auch zu spätes Bis-in-die-Nacht-Tanzen[30] verboten. Verboten wird auch das „Gasselgehen"[31] der Bauernknechte und Bauernsöhne, desgleichen nächtliche Zusammenkünfte oder das „Rockenreißen", die Freitänze und die „Ausfertigungen" oder „Hochzeitsgastereien[32]". Während das Gasselgehen und das „Rockenreißen" (d. s. unsere sog. „Rockaroasn") allgemein bekannt sind, ist dies bei „Rüffelmahl" und „Rüffeltanz"[33] weniger der Fall, bei denen die Leute auch „ausgeschrieen" wurden. Dabei wird auch der Brauch der Brechlerinnen angeführt, den Zutritt eines Mannes in die

[27] Kommentar I 50; Buch I 132. – Patente S 203 Nr. 16, S 204 Nr. 17, S 231 Nr. 6, S 235 Nr. 13, S 257 Nr. 5, S 294 Nr. 3, S 323 Nr. 7, S 359 Nr. 7. – Verord. Linz 1. 5. 1753 und 16. 1. 1756. Graz 6. 2. 1767. Unehrbare Kleidertracht: Patent Linz 30. 4. 1764; unanständige Kleidung: Cirkulare Linz 3. 5. 1753; unehrbare Weibskleidung: Cirkulare, Linz 12. 3. 1854; unehrbare und leichtfertige Tracht, welche in Theil des Landes allzu frech und ärgerlich ist . . . Verlängerung in eine solche Länge, daß sie den Fuß bis auf die Waden bedecken . . . die unartig ausgeschoppten Mieder . . . auf eine sittsamere Art abgeändert: Patent Linz 1. 5. 1753, ärgerliche Weibskleidung: Cirkulare Linz 11. 3. 1755, unehrbare Kleidungstracht: Patent Linz 18. 4. 1757 Patent Linz 15. 1. 1756 Patent Linz 20. 1. 1761, ärgerliche Kleidertracht: Patent Linz 3. 4. 1759.

[28] E. Mader, Reise durch das Salzkammergut, Prag 1809 S. 30.

[29] Kommentar I 50; Buch I 131.

[30] Patente S 214 Nr. 29, S 231 Nr. 6, S 243 Nr. 19, S 235 Nr. 13, S 203 Nr. 15, S 244 Nr. 3. – Patent Linz 10. 10. 1753 (Belohnung für Denunzianten) Cirkulare Linz 12. 3. 1754. Cirkulare Linz 23. 9. 1754: Ende des Tanzes im Winter die neunte, im Sommer die zehnte Stunde. Patent Linz 1. 1. 1753: 9 Uhr im Winter 10 Uhr im Sommer; Patent Linz 30. 4. 1754, Patent Linz 18. 4. 1757, 3. 4. 59. Cirkulare vom 12. 6. 1752: bis 9 bzw. 10 Uhr. Nächtliche Mahlzeiten und bei der hierländlichen Tanzart vorbeygehende Angebührlichkeiten abgestellt: Verweis auf Patente von 23. 11. 1731, 17. 8. 1737, 26. 4. 1738, 4. 5. 1748.

[31] Patente S 270 Nr. 2, S. 323 Nr. 7, Patent Linz 16. 1. 1756, Patent Linz 3. 4. 1759, Patent Linz 2. 6. 1752.

[32] V. Geramb, Sitte und Brauch in Österreich. Graz 1948. S. 184 ff., 195 f.

[33] A. Haberlandt, Taschenwörterbuch der Volkskunde Österreichs. II 23–25. Patente S. 323 Nr. 2, S 270 Nr. 2, 359 Nr. 7 Patent Linz 15. 1. 1756. „In mehreren Bezirken üblich das sog. Rockenreißen, wodurch viel Übel, Ärgerniß, Sittenverderbnis bei diesen nächtlichen Zusammenkünften." Patent Linz 9. 4. 1759: gefährliches Rockenreißen; Patent Linz 28. 2. 1761: die Manns- u. Weibspersonen, die wegen Haarriffeln oder Precheln zusammenkommen, übernachten gegen alle Ehrbarkeit beisammen in einem Stadl.

Brechelstuben dadurch zu bestrafen, daß sie ihn mit „Agen", dem Abfall der Flachshülsen, bewarfen oder gar ausschoppten.

Diese und ähnliche Bräuche würden aber noch nicht den gegen sie bei Kropatschek erhobenen Vorwurf rechtfertigen, daß das in mehreren Bezirken übliche „Rockenreißen" viel Übel, Ärgernis und Sittenverderbnis verursachte. Deutlicher wird erst das Patent von 1761, das näher ausführt, daß die Manns- und Weibspersonen, die wegen des Haarriffelns oder Prechelns zusammenkommen, anschließend „gegen alle Ehrbarkeit beisammen in einem Stadl" übernachten.[34]

Im Circulare vom 15. 9. 1752 wird auch das Rübenhacken erwähnt, bei dem es ebenfalls zuwenig ehrbar zugehe. Ausdrücklich wird dabei auf „verschiedenen Mutwillen unter der Zusammenkunft zahlreicher Jugend beiderlei Geschlechts" hingewiesen.[35]

Ausführlich wird auf das Hochzeitsbrauchtum Bezug genommen: Schießen war bei Hochzeiten, aber auch bei Kindstaufen, Prozessionen und bei Lust- und Springfeuern am Vorabend des Johannistages verboten. Unter dem Vorwand, daß in der herrschaftlichen Taverne zuwenig Platz sei, kam es dazu, Vorhochzeiten zu feiern, wobei Gastmahl und Tanz vorweggenommen wurden und „Braut und Bräutigam samt Gästen die ganze Nacht aller Sittsam- und Ehrbarkeit entgegen beisammen bleiben". Dagegen wurden mehrfach Verbote erlassen. Bezüglich des Tanzes[36] bei der Hochzeit kam es ebenfalls zu verschiedenen Erlässen, weil der Tanz[37] auf bestimmte Zeiten eingeschränkt war und die eventuellen Ausnahmen bei der Hochzeit auf die Hochzeiter und ihre Gäste beschränkt bleiben sollten. Im Jahre 1793 ging man so weit, daß der Hochzeitstanz nur erlaubt war, wenn er im Haus der Braut oder des Bräutigams stattfand. Er war jedoch verboten, wenn er in einem fremden Haus abgehalten wurde, das nicht das Tanzrecht besaß. In Gasthäusern war Musik und Tanz für die Hochzeitsgesellschaft erlaubt, für zufällig kommende Gäste und für Zuschauer aber verboten, der Wirt durfte für diese auch keine eigene Musik aufnehmen. Unter die Hochzeitsbräuche ist auch das Ofenschüsselrennen einzureihen, das mehrfach in den Verboten genannt wird[38], wobei zwar der Brauch an sich nicht verboten wurde, wohl aber die unanständige Entblößung, das Treiben von Zoten und Possen und die Anwendung von Sprüchen, um dadurch die Schnelligkeit der Läufer zu steigern. In der etwas dunklen Ausdrucksweise der behördlichen Verordnungen heißt es im Circulare vom 5. 7. 1757 wörtlich: „wienach das ledige Baurenvolk in einigen Gegenden des Landes sich bey dem sogenannten Spiel des Ofen-Schüssel-Rennen ungemein ärgerlich und sündhaft sich zu betragen pflege allermaßen deren verschiedene ohne Unterschied des Geschlechtes bey sothanen Spiel sich

---

[34] Kom. II 132, III 161 § 41; Buch II 700, I 450, I 466, Patente S 298 Nr. 8. – Hofentsch. vom 6. 7. 1752, 10. 2. 1754, 17. 6. 1757, 17. 6. 1766, 12. 5. 1768, 15. 8. 1775, Verord. Graz 3. 5. 1786, Verord. Linz 17. 2. 1791 Cirkulare Linz 17. 6. 1757 (auf dem Land und in der Stadt).

[35] Kom. I 50 f.; Hofdekret 27. 7. 1793, Verord. Linz 7. 1. 1794: Ausfertigung oder Hochzeitsgastereien; Linz 16. 1. 56: Gastereien oder Vorhochzeiten (da in herrschaftlichen Tavernen zuwenig Platz, nicht erlaubt. Wohl aber in Zweifelsfällen auch Hochzeiten) Gastereien vor Hochzeitsmahl: Linz 16. 1. 1756; Cirkulare 21. 2. 1761.

[36] Kom. I 51; Patente S 337 Nr. 5; Hofdekret 27. 7. 1793; Verord. Linz 7. 1. 1794; Patent Linz 3. 4. 59; Linz 16. 7. 56; Cirkulare Linz 11. 4. 60, Cirkulare 21. 2. 61: Musik und Tanz für Hochzeitgäste, keine Musik und kein Tanz für Zuschauer und zufällige Gäste gestattet. Strafe wie bei Freitänzen.

[37] Kom. I 51; Patente S 298 Nr. 9, S 434 Nr. 7; Verord. Linz 5. 7. 1757.

[38] Patente S 270 Nr. 2: Freitänze verboten. Ebenso die Ausfertigungen oder andere Gastereien vor dem Hochzeitsmahl. Erlaubt die Tänze bei Hochzeiten, Zunftversammlungen, Kirchtage, letzte 14 Faschingstage; Patent Linz vom 16. 1. 1756. Die offenen oder sogenannten Freitänze nicht allein mit ungebührlicher Tanzart, sondern auch bis in die späte Nacht getrieben wurden ... die Winkeltänze gänzlich abgestellt; Cirkulare Linz 13. 12. 52. Sogenannte Freitänze außer denen in dem diesfalls unterm 16ten Jannuarii 1756 emonierte Patent erlaubten Zeiten und Umständen gänzlich eingestellt. Linz 3. 4. 1759; Pramsen oder Tanzschauen verboten: Kommentar I 1091. Verordnung 4. 1. 1780. Masken bei Bällen verboten; Cirkulare Linz 1. 12. 1749.

zu nicht geringer Ärgernus deren umstehenden fast völlig entblössen, allerhand sündhafte Zotten und Possen treiben, ja sogar verschiedener Aberglaubischen Dingen und Sprüchen, wodurch selbe die Geschwindigkeit zu erlangen vermeinen, sich gebrauchen sollen". A. Haberlandt stellt in seinem Taschenwörterbuch[39] aus älteren Berichten zusammen, daß es sich bei diesem Wettlauf um einen solchen der Burschen bei Hochzeiten handelte, die in Hemd und Leinenhose nach einem Schab Stroh liefen, den ein Mann hielt. Im Böhmerwald wurde statt des Strohs eine Stange, auf die ein Hut aufgesetzt war, verwendet. Möglicherweise ist die Hose aber kein alter Bestandteil der Wettkampfkleidung, wie Haberlandt im Anschluß an Adrian[40] ausführt, sondern ein junger, erst aus den Verboten heraus entstandener. I. S. Popowitsch[41] schreibt in seinem Dialectus Welsensis, Cremifanensis et sup. Austriae: „Offen-Schissellaufen, das wird von Bauernpurschen verrichtet. Sie laufen 1 Viertel Stunde weit im Hemd, bei Bauernhochzeiten."

Besondere Verbote von Wallfahrten, ausgenommen solche außer Landes, die eines besonderen Ausweises[42] bedürfen, Votivgaben, der Bekleidung von Statuen, Verordnungen über Kirchenschmuck und Zahl der Altäre wurden für Oberösterreich bis 1760 nicht erlassen. Hier genügten die allgemeinen Verordnungen, auf die noch eingegangen wird, wohl aber wurde gerügt, daß „in der Gegend von Ybbs, als auch in diesem Land Österreich ob der Enns von verschiedenen herum vagierenden Leuten nicht allein das sogenannte Christophori-, sondern auch andere Schatzbeschwörungs-Gebetter abgelesen und denen Einfältigen zur Verführung ausgetheilet" werden[43]. Wenige Jahre später heißt es, „daß nicht allein verschiedene Landes-Insassen in ihrer Leichtigkeit so weit giengen, daß sie das jenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorstellet, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerei hielten, nicht minder denen für besessene sich ausgebenden Leuten alsogleich den Glauben beymesseten, sonderen, daß sie auch in dieser ihrer Leichtglaubigkeit oftmals von einigen mit Vorurtheilen eingenommenen gestärket würden, wie dann in einem allerhöchst Dero Erbland die Sache so weit getrieben worden, daß verschiedene Körper unter dem Vorwand, daß sie mit der sogenannten Magia posthuma behaftet gewesen, aus dem Freythof ausgegraben und einige davon verbrennet worden wären."[44] Im gleichen Circulare wird einige Zeilen später noch verlangt, daß „ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei oder eines angebentlichen vom Teufel Besessenen vorkommen sollte" sofort angezeigt werde.

Im Sinne der Aufklärung wurde auch die Volksfrömmigkeit teilweise zum Aberglauben gezählt. So heißt es 1762, daß „hierlandes zu Markt-, Kirch- und anderen Tägen sich öfters verschiedene Leute mit gemahlenen heiligen Bildern, Rosenkränz, Agnus Dei und dergleichen, so die Gnaden-Örter sollen berühret haben und von dasiger Geistlichkeit geweihet worden seyn, einfinden und derley Waaren unter vielen erdichteten Mirackeln dem einfältigen Volk verkaufen, wodurch vielmals zu falschen Andachten, Aberglauben und anderen Unordnungen Anlaß gegeben wird".[45] (Über weitere Einzelheiten zur Volksreligion s. u. den Abschnitt „Religiöses Brauchtum".)

---

[39] A. Haberlandt, Taschenwörterbuch der Volkskunde II, S 100.
[40] K. Adrian, Von Salzburger Sitt' und Brauch, Wien 1924, 317 f.
[41] s. G. Gugitz, Joh. Siegm. Valent. Popowitsch und seine Beiträge zur oberösterreichischen Volkskunde. Heimatgaue XVIII, 102: Über Wettläufe bei Hochzeiten s. P. Sartori, Sitte und Brauch. Leipzig 1914. I., 90, 118.
[42] Patente S 273 Nr. 5. – Linz 13. 2. 1756.
[43] Patente S 31 Nr. 3. – Linz 25. 5. 1748.
[44] Patente S 257 Nr. 44. – Cirkulare Linz 11. 3. 1755.
[45] Patente S 421 Nr. 36. – Cirkulare Linz 10. 11. 1762.

Daß bei einer solchen Haltung Bräuche wie Maibaum und Johannisfeuer verboten wurden, darf uns nicht verwundern. Beim Maibaumverbot[46] bezieht sich die Linzer Verordnung auf das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 10. 2. 1751 und bezüglich der Strafe von 6 Reichstalern auf das „hierländische" Patent vom 3. 4. 1734.

1754 wurde „an den Abend- und Vorabend des St. Johannistag kein sogenanntes" Sprung- oder Lustfeuer[47] weder bey denen Häusern, noch in denen Waldungen irgendwo" gestattet. Dieses Verbot wurde 1757 und 1761 erneuert.

Obwohl der Besitz von Gewehren[48] den Bauern und Knechten verboten war, mußte das Schießen[49] in den Rauhnächten, beim Johannisfeuer und bei Hochzeiten und Taufen sowie Prozessionen wiederholt verboten werden. Gestattet war das Schießen nur auf Scheibenschießstätten[50]. Bei Märkten und ähnlichen Gelegenheiten waren Glückshafen, die sogenannte Prente, das Molina-Spiel und ähnliche Spiele üblich[51], die Maria Theresia aber auch 1751 verbot. Von einem „geistlichen Glückshafen" hören wir anläßlich einer Visitation der Welser Berhardinkirche. Die Glückshafen waren eine Art Lotteriespiel, bei denen man aus einem Hefen Nummern zog. Bei den religiösen Glückshafen erklärte eine Nummerntafel, was man zu tun habe, etwa für einen Toten zu beten. Brenten ist nach A. Schmeller, Bayr. Wörterbuch I. 362, ein „Brätspil" (Brettspiel), bei dem die Würfel durch einen Trichter auf das Spielbrett gerollt wurden.

Die Friedhöfe[52] sollten bereits nach Maria Theresia außerhalb der Orte angelegt werden. Auch bei den Leichenbegängnissen wurden verschiedene Verbote erlassen, die einerseits lutherische Formen unterbinden sollten[53], andererseits sich gegen altes Brauchtum richteten[54], indem „alle unartigen Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche getragen oder geführt wird, oder die Leich- und Trauergäste zurückkehren, vorzugehen pflegen", verboten wurden.

Ein weiteres Verbot betraf einen Brauch der Zünfte: Gegen die „Stolordnung" verstoße der „Mißbrauch"[55], daß von den Handwerkzünften Bahrtuch, Totenkrone Wachs- und Pechfackeln „zu den gewöhnlichen Leichenbegängnissen geliefert werden".

Die Verhältnisse bei den Handwerkern wurden durch die Generalzunftordnung geregelt. Sie gilt natürlich auch für Oberösterreich, läßt aber keine Einzelheiten erkennen. Immerhin werden aber in einigen Verordnungen[56] auch spezielle Bräuche hervorgehoben. Es handelt sich hierbei um Schwierigkeiten, die die Gesellen wegen der Vereinigung der Gesellenlade mit der Meisterlade machten. Hierbei machte man den Altgesellen als Repräs-

---

[46] Patente S 108 Nr. 14. – Linz 21. 4. 1757.
[47] Patente S 239 Nr. 14, S. 218 Nr. 8, s. 368 Nr. 7. – Patent Linz vom 14. 6. 54; Cirkulare Linz 17. 6. 57; Cirkulare Linz 16. 6. 1761.
[48] Buch II 696. – 4. 2. 1741.
[49] Patente S 239 Nr. 14. – Rauhnachtschießen; Patent Linz 14. 6. 54, Patente S 298 Nr. 8; Hochzeitschießen (Linz 17. 6. 57) Buch II 90 ff.; Kommentar II 1095, III 131, III 166 § 41 (Feuerordnung Wien 7. 9. 1782). – Hofentschließung 6. 7. 52; 10. 2. 1754; 17. 6. 57; 17. 6. 66; 17. 5. 1768, 16. 8. 1775. Verord. Graz 3. 5. 1786, Verord. Linz 17. 2. 1791.
[50] Patente S 369 Nr. 20, Linz 17. 8. 1761.
[51] Patente S 114 Nr. 18, Linz 11. Juli 1751; s. Schmeller I 362 und O. A. Erich-R. Beitl, Wörterbuch d. dtsch. Volkskunde, 1. Aufl., Stichwort „Lotterie".
[52] R. Zinnhobler, Nachrichten über die Stadtpfarre Wels aus den Passauer Visitationsberichten. 12. Jh. MV. Wels 1965/66, S. 37.
[53] Patente S 243 Nr. 18, S 157 Nr. 17. – Patent Linz 15. 9. 54, Cirkulare Linz 12. 6. 52. Vgl. das Verzeichnis der geistlich Mission S. 156, Nr. 16.
[54] Patent S 243 Nr. 18, Patent Linz 15. 9. 54.
[55] Kommentar I 872; Linz 18. 4. 1791. – Totenschilde mit den Emblemen der Weber befinden sich im Burgmuseum Wels. Sie wurden über dem Bahrtuch befestigt.
[56] Patente S 142 Nr. 4, S 180 Nr. 33, S 212 Nr. 27; – Cirkulare Linz 7. 2. 1752 und 19. 12. 1752 sowie 9. 9. 1753.

sentanten der Gesellen verantwortlich und seine Aufstellung wurde in Zukunft verboten. Eine besondere Eigenheit gegenüber dem sonstigen Handwerksbrauch war der Unterschied, den man in den österreichischen Erblanden bei der Schuhmacherzunft zwischen einem eben freigesprochenen Lehrling, einem sogenannten „Lohnjungen", und den älteren Gesellen, den „Schuhknechten", machte. Er wurde von den Schuhknechten nicht viel besser als ein Lehrling behandelt, bis er sich bei der Arbeit so hervortat, daß er ebensoviel leistete wie sie.

In das Gebiet des Rechts führt das Verbot des „Knotzers"[57], der sich in einigen Landgerichten noch befand und zum Teil noch verwendet wurde. Über die Bedeutung dieses Ausdruckes wird nichts vermerkt.

1752 wurde das Asylrecht[58] in Kirchen und Klöstern für „Ausreissere, muthwillige Decoctores, Falliten, und Mauth-Verschwärzere oder Defrautanten" aufgehoben. Das Patent vom 15. 9. 1775 bestimmte aber noch, daß die Lokalimmunität oder das Recht der Freistätte nur an Orten hafte, wo das hl. Sakrament gespendet oder aufbewahrt werde, jedoch sei auf Begehren der weltlichen Obrigkeit der Flüchtige vom Kirchenvorsteher herauszugeben. Sonst habe die weltliche Obrigkeit das Recht, den Flüchtigen selbst zu holen.

Von weiteren Verboten sei nur kurz angeführt: Das Verbot, in Backöfen nach dem Backen zu schlafen, um zu schwitzen[59]; das Verbot, bei der Erneuerung von Dächern sowie bei Neubauten im Innviertel Legschindeln zu verwenden[60].

Abschließend sei noch kurz darauf verwiesen, daß die Rekrutierung zum Militär nicht alle Berufe gleichmäßig umfaßte, sondern daß verschiedene Mangelberufe ausgenommen wurden, so die Salniter und Pulvermacher und die Eisenarbeiter[61].

Zahlreiche Maßnahmen der Regierung gingen über das hinaus, was man als Brauchtum schlechthin bezeichnete. Einige Beispiele dafür sind: Die Aufhebung von Kapellen[62] und die dabei vorgeschriebene Übertragung von Gnadenbildern in die Pfarrkirche; die Beschränkung der Zahl der Altäre[63], wobei in Pfarrkirchen nur zwei Nebenaltäre, ohne jegliche Zierden, Leuchter und Kanontafeln, vorhanden sein durften; das Verbot von Altären und

---

[57] Patente S 396 Nr. 14. – Cirkulare Linz 1. 4. 1762.

[58] Patente S 176 Nr. 27. – Cirkulare Linz 20. 9. 1752. Als 1658 ein Mörder in das Welser Kapuzinerkloster entfloh, mußte man noch Wachen davor aufstellen. G. Trathnigg, Archivalische Vorarbeiten für die Kunsttopographie des Gerichtsbezirkes Wels, Band 3: Kirchen und Klöster, S. 88.

[59] Kommentar II 414; Verord. Linz 9. 5. 1795.

[60] Kommentar I 30, Hofdekret für Österreich ob der Enns vom 3. 8. 1791.

[61] Buch I 204 ff.; Kommentar I 243 ff. – Patente S 299 Nr. 12; S 334 Nr. 24 Salniter und Pulvermacher: Cirkulare Linz 12. 8. 1757.
Eisenarbeiter: Cirkulare Linz 14. 12. 1759; Hofdekret 23. 2. 1760. Außer Geistlichen, adeligen Beamten und deren Söhnen waren befreit: alle, die zum Ackerbau, zur Betreibung der „Gewerbschaften", als Salz-, Salpeter-, Pulver- und Eisenwerker, bei Bergbau, Schiffahrt, Fabriken und anderen Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nötig waren. Conskriptions- und Werbbezirkssystem und Regierungsverordnung in N. Ö. v. 28. 1. 1784.
Hüttenleute, Bergleute: Hofdekret 1. 2. 1757; 15. 4. 1778; 26. 5. 1784, Schiffleute, welche schon 3 Jahre als solche gedient: Hofdekret vom 30. 4. 1759.
Färber, Seidenzeug, Tuch- und Bandmachergesellen: Hofdekret 3. 5. 1759, Leinwandfabrikanten und Webergesellen: Hofdekret vom 12. 3. 60, Salzschiffleute, solange sie zur Schiffahrt nötig: Hofdekret vom 14. 1. 1774, Professionisten, die für das Militär arbeiten: Hofdekret vom 28. 3. 1778; Studenten mit Zeugnissen guter Verwendung und Aufführung: Hofdekret vom 27. 6. 1778. Normale 28. 3. 1782.
Köhler: Hofdekret 25. 4. 1784.
Glasmacher: Hofdekret 1. 6. 1784.
Sensenschmiede, deren Jungen und Gesellen: Hofdekret 26. 5. 1784.
Schullehrergehilfen: Hofdekret 27. 8. 1787.
Baumwollwirker, die eingewandert sind: Hofdekret vom 9. 1. 1788.

[62] Buch I 408; Kom. I 687; Hofdekret vom 12. 7. 1783 und 1. 7. 1785, Hofentschluß vom 24. 1. 1784.

[63] Buch I 419; Verordnung vom 26. 6. 1786.

Säulen, die die Sicht behindern. In der gleichen Verordnung wird die Wegräumung von Nebenbildern, Tafeln und Statuen verlangt, wenn sie zu auffällig sind oder den Vorschriften nicht entsprechen.

Außerdem wird die Bestimmung getroffen, daß nur ein Ewiges Licht vorhanden sein dürfe. Einzelne Vorschriften regelten die Errichtung von Totenkammern[64], die Verlegung von Friedhöfen aus der Ansiedlung hinaus[65] und schließlich die Aufhebung von Grüften.

Weitere Verbote stehen in Zusammenhang mit religiösem Brauchtum[66]:

Beginnen wir mit den Verboten über kirchliches Brauchtum selbst. Da heißt es in einem Hofdekret für die gesamten Erblande vom 9. 2. 1784[67]: „Da anständiger ist, daß die Kleidungen der Statuen oder Bildnisse mit dem Bild oder Statue immer nur von einerley Materie seyn, so sind alle sonstigen Kleider von Seide oder anderen Materien, Hemden, Perücken, Strümpfe, Schuhe und dergleichen wie auch goldene und silberne Herzen, Füße, Hände, Ringe, oder andere Anhängseln und Putzwerke, Opfertafeln, Krücken, Säbeln und dergleichen Sache ganz wegzuräumen und zu notwendigen Kircheneinrichtungen zu verwenden oder mit dem peculio Ecclesiae anzulegen"[68]. Ausgenommen wurden vom Verbot, Statuen zu bekleiden, nur solche, die „gar keine geschnitzte Kleider" haben oder ihres hohen Alters „so verstellet" sind, daß sie renoviert werden müßten. Aber sie dürfen nur „ganz einfach gekleidet und weder mit Hemden, Perücken oder Anhängseln oder sonst seltsamen Verzierungen verhüllet werden". Und in einem weiteren Hofdekret[69] heißt es, daß alle goldenen und silbernen Opferstücke zum Besten der Kirche einzuschmelzen sind. Die Votivbilder wurden verboten. In Zukunft seien gegen Geldspenden für die Armen auf großen Tafeln die Namen zu verzeichnen. Schon früher war der Verkauf von Wachskerzen und Opferfiguren an Buden und Hütten vor den Kirchen und in den Sakristeien der Geistlichkeit verboten worden. Den Lebzeltern und Wachsziehern bleiben sie gestattet[70].

Auch die Reliquienverehrung des Volkes war das Ziel kaiserlicher Verordnungen[71]. „Die Beleuchtungen und das Küssegeben der Reliquien . . . wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuze und dergleichen an die Reliquien" sind einzustellen.

„Die Verfertigung oder Austeilung der Amulette und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch nährenden Scalpuliere und Gürtel" werden den Klöstern und Geistlichen untersagt. Auch wird niemandem erlaubt, „mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln". Auch das Aussetzen der Reliquien unter Prunk wurde verboten[72]. Auf die Schmuck- und Kleidungsstiftungen in Welser Kirchen in der Zeit von 1674 bis 1761 wurde vom Verfasser in dieser Zeitschrift, Jg. 24, 1970, S. 26 f., bereits hingewiesen. Hervorzuheben ist der Bestand der Welser Minoritenkirche, den das Fasc. 119 der Stiftungshofbuchhaltung „Die

---

[64] Kommentar II 338; Hofdekret vom 22. 12. 1796; 25. 2. 1797.
[65] Buch I 460. Grüfte in Klöstern und Grüfte und Friedhöfe innerhalb geschlossener Ortschaften sind verboten: Hofdekret vom 1. 12. 1783. 20. und 23. 8. 1784. 13. 9. 1684; Verordnung vom 7. 10. 1784.
[66] Buch I 412; Hofdekret vom 27. 11. 1781.
[67] Buch I 355; Kommentar I 571; Hofdekret für gesammte Erblande 9. 2. 1784.
[68] Kommentar I 572; Buch I 355; Hofdekret für alle Erblande 30. 5. 1784.
[69] Buch I 355; Kommentar I 572; Hofdekret für alle Erblande 9. 2. und 29. 4. 1784.
[70] Buch I 411; Kommentar I 573; Rescript vom 25. 3. 1752; Verordnung 14. 1. und 28. 12. 1781. 8. 8. 1787; Hofdekret 22. 4. 1783 und 20. 5. 1788.
[71] Buch I 416, 413; Kommentar I 575; Hofdekret für alle Erblande 28. 4. 1784. – Gürtel des hl. Franziscus, Herz Jesu: Hofdekret v. 27. 11. 1781. 7. 8. 1787.
[72] Buch I 416; Hofdekret vom 19. 5. 1784.

PP. Minoriten zu Wels" im Inventar zur Zeit der Aufhebung festhält[73]: ein „Bäck" (Becken) mit verschiedenen silbernen und goldenen Opfern, 45 reiche und geringere Frauen- und Kindelkleider, sowie ein silberner, vergoldeter Gedenkpfennig, ein in Silber gefaßter und vergoldeter Anhänger mit Ketterl, verschiedene Perlen, Granat-Anhänger und Rosenkränze. Zu diesen Angaben ist zu bemerken, daß keine der Welser Kirchen eine Wallfahrtskirche oder Besitzerin von bedeutenden Reliquien war. Um so schwerer wiegen die Angaben über die gespendeten Kleidungsstücke und Votivgaben. Sie helfen mit, die Verordnungen der Regierung zu verstehen.

Bei Prozessionen wurden vielfach Statuen mitgetragen[74]. Dies wurde ebenso wie das Tragen der Geheimnis- oder Bruderschaftsröcke verboten[75]. Eingestellt wurden alle Prozessionen außer den theophorischen, denen in der Betwoche und denen, die das Ordinariat wegen Regen, guter Ernte oder sonstiger allgemeiner Anliegen ansetzte[76] Allerdings wurden die Betumgänge auf einen Weg von einer Viertelstunde eingeschränkt und das bei einzelnen Pfarren eingeführte Absingen der Evangelien abgeschafft[77]. Das Aufziehen mit Gewehren[78], das Mitführen großer Zunftfahnen[79] – nur kleine Schwing- und Kirchenfahnen, die ein einzelner tragen konnte, waren erlaubt – und eine besondere Kleidung der Fahnenträger und der Musiker vor der Fahne war bei Prozessionen verboten.

Unter den Vorschriften für die Prozession spielt die Fronleichnamsprozession eine besondere Rolle[80]. Das Verbot der Zunftfahnen, des Mitführens von Gewehren, des Schießens bei den Evangelien, der besonderen Kleidung der Fahnenträger und Musiker wurde bereits erwähnt. Eine Neuerung war, daß an jedem Ort nur eine Fronleichnamsprozession stattfinden sollte[81]. Damit entfielen auch die Prozessionen in der Oktav des Festes. Die meisten Verbote beschäftigen sich mit dem Brauch, in der Kirche, an Häusern und Altären Bäumchen aufzustellen[82], ein Brauch, der auch zu Pfingsten und zu Kirchweih üblich war[83]. Auch als allgemeines Verbot bei Prozessionen kommt dieses Verbot vor[84].

Innerhalb der Kirche waren die Opfergänge bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen sowie bei Gottesdiensten einzustellen[85]. Nur dort, wo sie während des Gottesdienstes üblich gewesen waren, durften sie beibehalten werden, aber nur vor dem Hochamt und nur als Geldspende, die in Büchsen zu geben waren. Der Opfernde durfte keine Naturalspenden bringen, durfte seine Gaben nicht auf den Altar legen und durfte auch dafür keine brennende Kerze erhalten. Die Opferstöcke durften nur mehr für die Armen aufgestellt werden. Abgeschafft wurde auch der Verkauf von Kirchensitzen[86].

---

[73] G. Trathnigg, Archivalische Vorarbeiten für die Kunsttopographie des Gerichtsbezirkes Wels, Bd. 3: Kirchen und Klöster S. 151.
[74] Buch I 419, 359; Kommentar I 586; Hofdekrtet 28. 8. 1783. – Vgl. G. Trathnigg a. a. O. S 67[1]) mit Beispielen aus Wels.
[75] Buch I 584; Kommentar I 586; Hofdekret 18. 9. 1783. Hofdekret 30. 8. 1783.
[76] Buch I 358; Kommentar I 583 § 16; Hofdekret v. 17. 5. 1784.
[77] Buch I 356; Kommentar I 584; Verordnung v. 19. 4. 1787; Hofdekret v. 3. 10. 1785.
[78] Buch I 359; II 700 Kommentar I 585; Hofdekret v. 6. 7. 1752; 13. 2. 1754; 17. 6. 1757; 17. 6. 1766.
[79] Buch I 358; Kommentar I 585; Hofdekret v. 16. 5. 1781.
[80] Buch I 405; Kommentar I 585; Hofdekret v. 16. 5. 1781.
[81] Buch I 405; Hofdekret 26. 2. 1783.
[82] Buch I 358; Kommentar II 1058; Hofdekret 27. I. 1770; Hofdekret 28. 6. 1776; Verordnung 12. 6. 1786 und 20. 4. 1788; Hofdekret 27. I. 1770; Polizeiinstruktion § 37.
[83] Kommentar II 1058 I 585; Hofdekret 28. 6. 1776; Verordn. 12. 6. 1786 und 20. 4. 1788.
[84] Kommentar II 1058; Hofdekret 28. 6. 1776; Verordn. 12. 6. 1786 und 20. 4. 1788.
[85] Kommentar I 597; Hofdekret 24. 6. 1785.
[86] I 414; Kommentar I 573; Hofdekret v. 14. 5. 1782; am Land jedoch gestattet: Verordn. 25. 3. 1790.

Auch „das gewöhnliche heilige Grab und die am Charsamstag in Übung gewesene Auferstehungszeremonien haben zu unterbleiben"[87], ebenso durfte von der Feuerweihe kein Holz brennen oder glühend oder Feuer mit einem Schwamm heimgetragen werden[88].

Von der Auferstehungszeremonie heißt es im Hofdekret, daß sie abends stattfand. Auch Wettersegen, Kreuzgänge, Novenen wurden gleichzeitig verboten.

Daß das Herumziehen der Kreuzzieher und Peitscher in der Fastenzeit verboten wurde[89], nimmt nicht wunder. Ebenso wurde das Wetterläuten eingestellt[90] und „das gewöhnliche Ausräuchern der Häuser an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahres und des Festes der drey Königen[91]". Dem Schulmeister sind aber Wettergaben weiterhin zu zahlen[92]. Ihm und dem Mesner steht auch statt der Colleda beim Räuchern ein Neujahrsgeschenk zu.

Nicht geduldet wurde auch der Unterschied beim Vorsegnen der Mütter[93]. Ledige wurden bei der Sakristeitür, Verheiratete bei der großen Kirchentür gesegnet. Nicht mehr geduldet wurde auch der „Mißbrauch des sogenannten Kindertragen oder Witzens" acht oder 14 Tage nach der Taufe[94]. Die Polizeiordnung verbot den Kindern das „Evangelienbeten" auf der Straße wie in den Häusern an Sonn- und Feiertagen[95]. Segenssprüche an bestimmten Tagen über Brot, Wein, Wasser, Kerzen und über Samen und Früchte waren nicht mehr erlaubt[96].

Ein weiteres Verbot betraf das „Aufmachen von Ständen mit Gebeten und Bildern" an Sonntagen, sowie am Palmsonntag der Verkauf von Palmzweigen. Aber auch das Kastanienrösten, das „Bratelbraten", das Erbsenrösten, der Verkauf von Lebzelten, Wachs und Branntwein während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen war nicht gestattet[97]. Sehr unbeliebt waren auch Gastereien[98]. Sie waren nur erlaubt an Sonn- und Feiertagen, am 3. Sonntag im Oktober, am Kirchweihfest nur an einem Tag, nicht wie bisher acht Tage lang, und schließlich bei Hochzeiten. Verboten waren sie bei Leichenbegängnissen, an allen Kirchweihtagen, die auf Wochentage fielen – sie durften auch nicht durch Schnitterfeste ersetzt werden –, bei Kirchenrechnungen und auf Kirchenkosten, bei Kindstaufen, bei Kindbettvorsegnungen, am Tage des Kirchenpatroziniums und bei der Meisterwerdung eines Gesellen[99].

---

[87] Buch I 406; Kommentar I 671; Verordn. Wien 24. 3. 1784, Böhmen 2. 4. 1788; Hofdekret 26. 2. 1783.
[88] Buch I 420; Kommentar I 672; Hofdekret 14. 9. 1781.
[89] Buch I 361; Kommentar I 583; Verordn. Graz 10. 2. 1772.
[90] Buch I 410; Kommentar I 579; Hofdekret 26. 11. 1783; Verord. Innerösterreich 5. 7. 1786.
[91] Buch I 421; Kommentar I 578; Hofdekret 21. 11. 1785.
[92] Buch I 421; Kommentar I 579; Hofdekret Böhmen 9. 10. 1784; Verordnung f. Innerösterreich 7. 1. 1785; Hofdekret 13. 6. 1785; Kolleda: Hofdekret 21. 11. 1785; Hofentschl. v. 6. 7. 1786.
[93] Buch I 472, II 28; Kommentar II 295 III 5; Verordn. Innerösterreich vom 21. 10. 1784.
[94] Buch I 469; Kommentar I 583; Hofdekret 22. 4. 1783.
[95] Buch I 500, III 386; Kommentar I 973; Polizeiordnung, Gesetze Josef II Band 10, S. 283.
[96] Kommentar I 576; Hofdekret Erblande 5. 3. 1784.
[97] Buch III 387 f.; Kommentar III 792; Polizeiordnung.
[98] Buch I 450; Kommentar I 50.582, 872, 1089, 4, 231; Verordn. v. 13. 2. 1783; 12. 10. 1786; 6. 9. 1787; Meistermahl: Hofdekret 1. 6. 1773 und 6. 3. 1782; – bei Taufen: Hofrescript 21. 6. 1771, Hofdekret 14. 4. 1784; – Ausfertigungen: Verordn. Linz 1. 5. 1753 und 16. 1. 1756, Verordn. Graz 6. 2. 1767; – Leichenmahl: Hofentschl. v. 15. 3. 1784, 8. 6. 1785, 20. 4. 1786, 4. 8. 1787; Martinitrunk der Gesellen bzw. Sammlung dafür: Buch II 503; Kommentar IV 248; Hofdekret 15. 12. 1770; Kommentar I 1089.
[99] Verordn. v. 28. 7. 1886, 14. 4. 1784, 19. 12. 1786. – Mahlzeiten verzeichnen die Welser Lichtamtsrechnungen für Wächter beim Hl. Grab, für den Schulmeister und seine Knaben als Sänger beim Hl. Grab, den beim Passionsspiel Beschäftigten. – Fronleichnam und Oktav werden Mahlzeiten für den Pfarrer, die Ratsherren, für die Träger vom Himmel, von Fahnen, von Stangen und Statuen, für die Ministranten, den Schulmeister, den Kantor, den Mesner, den Totengräber, für die Musikanten verzeichnet.
1614 erhalten auch die Reichshofräte und ihre Sekretäre, 1621, 1624 und später die jeweiligen Garnisonssoldaten eine Mahlzeit. Weiterhin werden Mahlzeiten für die Ministranten und Schüler an ihrem Kommunionstag eingetragen. – Zu Allerheiligen erhalten die Sänger 1624–1627 Wein und Brot, 1650 bis 1730 sie und die

Abgestellt wurden auch die sogenannten „Bilderpeitscher, Singer und andere Pfennigkrämer" auf Jahrmärkten und Kirchweihen in kleinen Orten[100]. Bilderpeitscher ist mit Bilderpritscher gleichzusetzen: Nach A. Schmeller[101] hießen so „eh die Guckkasten üblich wurden, jene Personen, welche auf den Märkten allerley Abbildungen von merkwürdigen Personen, Städten, Ereignissen etc. öffentlich aushingen, während der Erklärung mit einem Brettchen hinbritschten, und dadurch das gemeine Volk anlockten, dem sie dann nebst den Bildern allerlei Medikamente und Universalmittel, die sie bey sich führten, anpriesen und verkauften".

Zuletzt sei noch einmal auf Verordnungen hingewiesen, die sich mit dem Totenbrauchtum befassen. Dabei wird der Brauch erwähnt, daß die Bauern zur Totenwache bei männlichen Leichen Frauen, bei weiblichen Leichen Männer einteilen[102]. Beim Leichenbegängnis wurden Lobreden, die Erzählung des Lebenslaufes, die Anführung von Schrifttexten und Lieder sowie Leichenmähler und der Weinausschank bei Leichen verboten[103]. Abgestellt wurden auch die Illuminationen am Gedächtnistag der armen Seelen[104].

Musikanten Allerheiligenstriezel (1693 Allerheiligenwecken). – Die Größe der Mahlzeit war verschieden. Wein und Brot, Suppe, Suppe und Wein, Frühsuppe und Trunk, Nachtmahl und größere Mahlzeiten. In der Karwoche gab es auch Suppe, Hering, Brot und Wein.

[100] Buch I 529, III 607; Kommentar I 1006, IV 150; Verordn. in Böhmen 23. 8. 1764.

[101] J. A. Schmeller, Wörterbuch, Band I, Seite 375.

[102] Buch I 468; Hofdekret 8. 2. 1772.

[103] Buch I 460 f.; Kommentar I 871–5. Hofentschließung v. 15. 3. 1784, 8. 6. 1785, 20. 4. 1786, 4. 8. 1787; Verordn. v. 3. 4. 1788 und 15. 9. 1754. – Verordn. für Innerösterreich 3. 5. 1786 Grüfte und Friedhöfe: Hofdekret v. 1. 12. 1783, 20. und 23. 8. 1784 und 13. 9. 1784, 7. 10. 1784.

[104] Kommentar I 582; Verordn. Innerösterreich 3. 4. 1783.